

Versicherungsumfang der Berufshaftpflichtpolice für technische Berufe der Veranstaltungsbranche (Auszug aus den Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung i.d.F. vom Juli 2017)

NEU!

Was und Wer ist versichert?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als (sofern im Versicherungsschein benannt):

- Techniker (Veranstaltungen/Theater), Fachkraft für Veranstaltungstechnik, Rigger, Messebauer, Meister, Ingenieur/Bachelor/Master für Veranstaltungstechnik oder Science, Kameramann oder ähnliche Berufe der Veranstaltungsbranche.
- Produktions- und Projektleiter im Bereich der Veranstaltungs- und Theater Techniker (inkl. Montage- und Controllingarbeiten).
- technischer Planer, Organisations- und Fachplaner, Verantwortlicher/Fachkraft für Arbeits- und/oder Veranstaltungssicherheit o.ä. Versicherungsschutz besteht im Bereich der sgn. echten Vermögensschadendeckung nur, sofern der Versicherungsnehmer einen Hochschul- oder Fachschul-Abschluss oder mind. 5 Jahre Berufserfahrung im vorgenannten Bereich hat und nachweisen kann.
- Pyrotechniker der Klassen F1-F3 und T1, T2 und P1, P2 (kein Höhenfeuerwerk) und ausschließlich im Zusammenhang mit den vorgenannten Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht, sofern der Versicherungsnehmer eine Erlaubnis und Nachweis der Fachkunde (erfolgreiche Teilnahme an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Lehrgang oder Ausbildung an einer Hoch-, Fachhoch- oder Technikerschule) vorlegen kann.
- Über diese Spezialpolice sind also erstmalig auch echte Vermögensschäden versicherbar – (Baustein B inkl. A)
- Für USA- und Kanada-Territorien können wir eine Jahresdeckung als eigenen Baustein anbieten (ergänzend zu A)
- Beitragsfrei eingeschlossen sind
 - 1 kfm. Angestellte/r
 - bis zu 5 gelegentliche Aushilfen (auch freie! – aber: empfohlen ist immer deren separate BHV)

Versicherbar sind Einzelunternehmer und alle Gesellschaftsformen der Branche. Die Beitragsbasis wechselt hier dann ggf. von der Personenzahl zum Jahresumsatz.

Welche Aufgabe hat die Haftpflichtversicherung?

Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht;

- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld;
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Weist die Versicherung unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen.

Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Welche einzelnen Gefahren sind versichert? Mit welchen Versicherungssummen und Selbstbehalten? Vor allem:

Versicherte Gefahren	Versicherungssummen in € und Maximierung p.a.	Selbstbehalt in €
Betriebs-/Berufshaftpflicht Personen- und Sachschäden pauschal Vermögensschäden	5.000.000 2-fach 150.000 2-fach optional: 250.000 2-fach oder 500.000 2-fach Sublimits, sofern nicht bis VS	
Unter Anrechnung auf die Pauschalversicherungssumme:		
Abhandenkommen eingebrachter Sachen Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen	250.000 2-fach	500
Abwasserschäden Aktive Werklohn- oder Kaufpreisklage Ansprüche aus Benachteiligung Arbeitnehmerüberlassung Arbeits- und Liefergemeinschaften Asbestschäden (gilt ausschließlich für Bauhandwerksbetriebe) Auslandsschutz	1.000.000 2-fach	
optional auch USA- und Kanada-Territorien Auslösen von Fehlalarm Bau-, Abbruch- und Einreißarbeiten Datenverlust durch mangelhafte Arbeiten Energie- und Wassermehrkosten	250.000 2-fach	Pers.s.: 2.500



<p>Gegenseitige Ansprüche Internet-Technologien Konsortien Kraftfahrzeuge und Anhänger - Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Anhängern, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler < 20km/h - Schäden durch austretende Betriebsstoffe - Gebrauch fremder zulassungspflichtiger Kraftfahrzeuge (Non-Ownership-Deckung) - Einweisungstätigkeiten beim Einsatz fremder Autokräne Mängelbeseitigungsnebenkosten Medienverluste Mietsachschäden - Mietsachschäden auf Geschäftsreisen - Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungswasser oder Abwasser - Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen - Mietsachschäden an Arbeitsgeräten - Mietsachschäden an beweglichen Sachen Nachbarrechtliche Ausgleichs- und Beseitigungsansprüche Nachbesserungsbegleitschäden Nachhaftungsversicherung Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit (sofern vereinbart) Schiedsgerichtsvereinbarung Schlüsselverlust Strafverteidigungskosten Strahlenschäden Subunternehmen Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden - Leitungsschäden - Unterfangen, Unterfahren - Sonstige Tätigkeitsschäden (hier auch Bearbeitungsschäden an der Technik der Auftraggeber) Vermögensschäden (auch aus Verletzung von Datenschutzgesetzen) Vermögensschäden aus Tätigkeiten gem. Variante B Versehensklausel Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht Vorsorge-Versicherung</p> <p>Umwelthaftpflichtversicherung Für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden (kein SB bei Brand- und Explosion) Darunter: Mietsachschäden an Gebäuden und Räumen Mietsachschäden an Arbeitsgeräten Mietsachschäden an beweglichen Sachen Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles</p> <p>Umweltschadenversicherung Für alle Versicherungsfälle außer: Aufwendungen vor Eintritt eines Versicherungsfalles Schäden auf eigenen Grundstücken und Schäden am Grundwasser</p>	<p>500.000 2-fach</p> <p>250.000 2-fach</p> <p>wie vorn genannt</p> <p>5.000.000 1-fach</p> <p>500.000 1-fach</p> <p>1.000.000 1-fach</p> <p>5.000.000 1-fach</p> <p>1.000.000 1-fach</p> <p>1.000.000 1-fach</p>	<p>250</p> <p>500</p> <p>500</p> <p>500</p> <p>150</p> <p>500</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p> <p>1.000</p>
--	---	---

Was ist nicht versichert?

- Schäden, die man selbst erleidet
- Gebrauch eines zulassungspflichtigen Kraftfahrzeuges, sofern nicht Non-Ownership-Deckung
- Vorsatz
- Schäden und Mängel an Sachen und Arbeiten, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat
- Strafen und Bußgelder

Makler-Schadenhotline: +49 30 22311-224/-220

Bei Personenschäden bitte Arzt und Polizei verständigen!

Berlin, Juli 2017